



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/02781**  
Datum: 16.02.2017  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Dr. Inés Brock  
Dr. Bodo Meerheim  
Andreas Scholtyssek  
Johannes Krause  
Tom Wolter

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	22.02.2017	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss	22.03.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.03.2017	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktionen des Stadtrates Halle (Saale) zur Änderung der Stadtratsgeschäftsordnung**

### Beschlussvorschlag:

§ 1 Absatz 2 der „Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### § 1 Abs.2 Einberufung, Einladung, Teilnahme

„Die für die Sitzungen des Stadtrates erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Sollen Satzungen und Verordnungen, einschließlich Gebührenordnungen, behandelt werden, sollen diese vollständig beigefügt werden. Verträge, Jahresabschlüsse und ähnlich komplexe Unterlagen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind dem Stadtrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt, unabhängig von der Beschlussvorlage, vorab zur Bearbeitung zuzuleiten. Tischvorlagen sind grundsätzlich unzulässig. **Berichterstattungen, Präsentationen und andere Mitteilungen der Stadtverwaltung zu allen Tagesordnungspunkten im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil sind in der Regel als schriftliche Informationsvorlagen spätestens vor der Feststellung der Tagesordnung einer Sitzung vorzulegen und im elektronischen Ratsinformationssystem einzustellen.**“

gez. Dr. Inés Brock  
Fraktionsvorsitzende  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gez. Andreas Scholtyssek  
Fraktionsvorsitzender  
CDU/FDP-Fraktion

gez. Dr. Bodo Meerheim  
Fraktionsvorsitzender  
Fraktion DIE LINKE

gez. Johannes Krause  
Fraktionsvorsitzender  
SPD-Fraktion

gez. Tom Wolter  
Fraktionsvorsitzender  
MitBÜRGER für Halle –  
NEUES FORUM

### **Begründung:**

Entsprechend der Stadtratsgeschäftsordnung in Halle wird zu Sitzungen grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eingeladen und dazu werden auch die Sitzungsunterlagen bereitgestellt. Tischvorlagen sind grundsätzlich unzulässig. Aus Sicht der Fraktionen des Rates besteht allerdings eine Regelungslücke hinsichtlich Berichterstattungen, Präsentationen und anderer Mitteilungen der Stadtverwaltung, die bisher nicht als Informationsvorlagen bereitgestellt werden. Diesbezüglich wird in der Praxis auf eine Bereitstellung entweder komplett verzichtet (beispielsweise bezüglich der Präsentationen zu Berichterstattungen des Oberbürgermeisters in den Ratssitzungen) oder die Bereitstellung erfolgt erst irgendwann im Nachgang der betreffenden Sitzungen (beispielsweise hinsichtlich der Einbringung des Haushaltsplanes 2017 durch die Dezernate in den Fachausschüssen).

Vorgeschlagen wird im Interesse der besseren Arbeitsfähigkeit der Gremien eine Regelung in die Geschäftsordnung aufzunehmen, die eine zeitnahe Bereitstellung der ohnehin in Text- bzw. Präsentationsform vorliegenden Berichterstattungen, Präsentationen und anderer Mitteilungen der Stadtverwaltung sicherstellt. So zeitnah wie möglich, aber spätestens am Sitzungstag direkt zu Beginn der Sitzung sollten die betreffenden Materialien für die Gremienmitglieder und die Fraktionen bereitgestellt werden, um bereits in den betreffenden Sitzungen Nachfragen stellen zu können.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

15. Februar 2017

**Sitzung des Stadtrates am 22.2.2017**

**Betreff: Antrag der Fraktionen des Stadtrates Halle (Saale) zur Änderung der Stadtratsgeschäftsordnung**

**Vorlagen- Nummer: VI/2016/02781**

**TOP: ö 9.1**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Oberbürgermeister verweist den Antrag zur Beratung in den Hauptausschuss.

**Begründung:**

Die Änderung der Geschäftsordnung obliegt dem Stadtrat.

Nach § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt gibt sich die Vertretung eine Geschäftsordnung: im Rahmen dieses Gesetzes und zur Regelung *ihrer* Angelegenheiten. Der Oberbürgermeister darf nicht in seinen Rechten eingeschränkt werden, auch dürfen keine neuen Verpflichtungen auferlegt werden.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister